



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, 21.1.2019

C(2019) 86 final

Sehr geehrte Frau Bundesratspräsidentin,

die Kommission dankt dem Bundesrat für seine Stellungnahme zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Mindestanforderungen für die Wasserwiederverwendung {COM(2018) 337 final}.

Die Kommission setzt mit diesen Maßnahmen den Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft (COM(2015) 614 final) um, der auf die Förderung von Innovation, Beschäftigung und Wachstum abzielt. Der Vorschlag zur Festlegung von Mindestanforderungen für die Wasserwiederverwendung wurde im Aktionsplan ausdrücklich als eines der für das Jahr 2018 erwarteten Ergebnisse genannt.

Die Ressource Wasser ist ein begrenztes Gut in der Europäischen Union, da ein Drittel ihres Gebiets unter Wasserarmut leidet. Aufgrund des steigenden Bedarfs und der Auswirkungen des Klimawandels (z. B. längere Dürreperioden wie im heurigen Sommer) wird es künftig in Europa noch schwieriger werden, Wasser in ausreichender Menge und Qualität bereitzustellen. Die Festlegung von Mindestanforderungen für die Wiederverwendung von Wasser wird einen Beitrag zur Entschärfung des Problems der Wasserknappheit in der Europäischen Union leisten, und zwar insbesondere durch einen verstärkten Rückgriff auf die Wasserwiederverwendung zum Zwecke der landwirtschaftlichen Bewässerung, wann immer dies zweckdienlich und kostenwirksam ist, und gleichzeitig den Schutz der öffentlichen Gesundheit und der Umwelt in hohem Maße gewährleisten.

Die Kommission begrüßt es, dass die Ziele des Vorschlags, nämlich die effiziente Nutzung natürlicher Ressourcen, vom Bundesrat grundsätzlich unterstützt werden und nimmt gleichzeitig die hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit des gewählten Instruments vorgebrachten Zweifel zur Kenntnis.

Die Kommission freut sich, im Zuge dieses Schreibens einige Klarstellungen vornehmen zu können.

Was die Verhältnismäßigkeit der vorgeschlagenen Rechtsvorschrift betrifft, so räumt die Kommission ein, dass die Mitgliedstaaten in unterschiedlichem Ausmaß von

*Frau Inge Posch-Gruska
Präsidentin des Bundesrats
Dr.-Karl-Renner-Ring 3
A – 1017 WIEN*

Wasserknappheit betroffen sind. Ferner nimmt sie zur Kenntnis, dass einige Mitgliedstaaten eine Beteiligung an Aktivitäten im Bereich der Wasserwiederverwendung möglicherweise nicht wünschen. Mit dem Vorschlag für eine Verordnung werden Mindestanforderungen jedoch lediglich dann vorgeschrieben, wenn eine Wasserwiederverwendung durchgeführt wird. Der Vorschlag sieht keinerlei Verpflichtung zur Einführung der Wasserwiederverwendung vor, wenn diese nicht erforderlich ist.

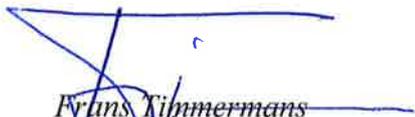
In einigen Mitgliedstaaten gibt es bereits nationale Normen für die Wiederverwendung von Wasser. Wie in der Folgenabschätzung der Kommission jedoch festgestellt wurde, könnte es durch unterschiedliche Parameter zu Behinderungen für den Binnenmarkt für landwirtschaftliche Erzeugnisse kommen. Im Zuge ihrer Analyse kam die Kommission zu dem Schluss, dass durch die Einführung harmonisierter Mindestanforderungen gleiche Rahmenbedingungen für die an der Wasserwiederverwendung Beteiligten sichergestellt würden. Dadurch würde auch potenziellen Hindernissen im freien Verkehr der Agrarerzeugnisse, die mit aufbereitetem Wasser bewässert wurden, vorgebeugt; gleichzeitig würden die Risiken für die Gesundheit und die Umwelt minimiert und das Vertrauen der Verbraucher in die Wasserwiederverwendung würde gestärkt.

Aufgrund der Binnenmarktdimension ist es gerechtfertigt, dass eine Regelung auf der Ebene der Europäischen Union getroffen wird. Der bestehende Flickenteppich nationaler Vorschriften und potenzielle Hindernisse für den Binnenmarkt stehen der Einführung der Wasserwiederverwendung entgegen und halten potenzielle Nutzer von der Verwendung aufbereiteten Wassers ab.

Schließlich nimmt die Kommission die Bedenken zur Kenntnis, die vom Bundesrat hinsichtlich einer Reihe von Ermächtigungen geäußert wurden, aufgrund derer die Kommission delegierte Rechtsakte erlassen kann. Die Kommission möchte klarstellen, dass die Kommission durch derartige Rechtsakte in die Lage versetzt würde, die Parameter und Anforderungen der vorgeschlagenen Verordnung auf dem aktuellen Stand zu halten und den neuesten technischen und wissenschaftlichen Innovationen Rechnung zu tragen. Bei der Ausarbeitung delegierter Rechtsakte arbeitet die Kommission stets eng mit Expertengruppen zusammen, denen auch Fachleute aus den Mitgliedstaaten angehören. Das Europäische Parlament und der Rat erhalten systematisch vorbereitende Unterlagen und Einladungen zur Teilnahme an den Sitzungen der Expertengruppen.

Die Kommission hofft, dass die Bedenken des Bundesrates durch diese Erläuterungen ausgeräumt werden konnten und freut sich auf eine Fortsetzung des politischen Dialogs.

Mit freundlichen Grüßen


Frans Timmermans
Erster Vizepräsident



Karmenu Vella
Mitglied der Kommission